

Übergangsregelung für nach bisherigem Recht akkreditierte Agenturen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2018

(1) Für bis zum 31.12.2017 abgeschlossene oder begonnene Akkreditierungsverfahren erklärt Art. 16 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (im Folgenden StAkkrStV) das bis zum Inkrafttreten des StAkkrStV geltende Recht weiterhin für anwendbar. Folglich haben die nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (im Folgenden ASG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), akkreditierten Agenturen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem ASG, den Beschlüssen des Akkreditierungsrates sowie den mit den Agenturen geschlossenen Vereinbarungen („bisheriges Recht“) ergeben. Insbesondere bleiben sie zuständig für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht einschließlich der dazugehörigen Akkreditierungsentscheidungen.

(2) Für gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 StAkkrStV ab dem 01.01.2018 begonnene Begutachtungen spricht der Akkreditierungsrat hiermit den zum 31.12.2017 in Deutschland akkreditierten Agenturen vorbehaltlich ihrer Antragstellung die Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 des StAkkrStV bis zum Ablauf ihrer EQAR-Registrierung aus.

(3) Nach Ablauf der EQAR-Listung nach Abs. 2 bedarf es einer Neuzulassung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat gemäß dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Zulassung von Agenturen im deutschen System“ vom 20.02.2018.

(4) Ein Akkreditierungsverfahren bzw. eine Begutachtung haben im Sinne von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 begonnen, sobald die Hochschule einen entsprechenden Vertrag mit der Agentur geschlossen hat.

(5) Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 der Musterrechtsverordnung lässt der Akkreditierungsrat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) bis zum Ende ihrer Akkreditierungsperiode zu. Damit ist die Agentur auch zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht berechtigt.